

Geschäfts- und Wahlordnung der Kindertagesbetreuung Köln

zur Wahl der KiTa-Elternbeiräte, der Versammlung der Elternbeiräte und zur Wahl Jugendamtselternbeirats

Beschlossen durch die Versammlung der Elternbeiräte des Jugendamtsbezirks Köln am 15. Oktober 2025 in Köln.

Rechtsg	grundlagen / Bezug	2
I. Elte	ernvertretung in den Kindertageseinrichtungen (KiTa)	2
§ 1	Auffangregelungen	2
§ 2	Elternversammlung der Kindertageseinrichtung (KiTa)	2
§ 3	Durchführung der Wahl des Elternbeirats (KiTa-EB)	3
§ 4	Elternbeirat (EB)	3
II. Wa	hl der Elternvertretung der Kindertagespflege (TPEV)	4
§ 5	Grundlagen der Wahl	4
§ 6	Durchführung der Wahl	4
§ 7	Tagespflege-Elternvertretung (TPEV)	4
III. V	/ersammlung der Elternbeiräte (VdEB)	5
§ 8	Grundlagen und Aufgaben	5
§ 9	Zusammensetzung der Versammlung der Elternbeiräte (VdEB)	5
§ 10	Vollversammlungen	6
IV. V	Vahl des Jugendamtselternbeirates (JAEB)	7
§ 11	Grundlagen der Wahl	7
§ 12	Durchführung der Wahl des JAEB	8
V. Jug	gendamtselternbeirat (JAEB)	8
§ 13	Grundlagen und Zweck des Jugendamtselternbeirates (JAEB)	8
§ 14	Aufgabe des Jugendamtselternbeirates (JAEB)	9
§ 15	Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat (JAEB)	9
§ 16	Sitzungen und Beschlüsse des JAEB	11
VI. S	Schlussvorschriften	11
§ 17	Schutz personenbezogener Daten	11
§ 18	Inkrafttreten der Geschäftsordnung	11



Rechtsgrundlagen / Bezug

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz sind "Pflege und Erziehung der Kinder [...] das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht." Für den Bereich der Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) gilt nach § 22a SGB VIII "Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen." In NRW wird dies durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, vom 03.12.2019, umgesetzt. Die §§ 9-11 regeln darin die Zusammenarbeit mit den Eltern und die Elternmitwirkung.

- § 11 Absatz 2 KiBiz "Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten."
- § 11 Absatz 4 KiBiz besagt: "Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung."

Unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen beschließt die Versammlung der Elternbeiräte in Köln (VdEB Köln) folgende Geschäfts- und Wahlordnung.

I. Elternvertretung in den Kindertageseinrichtungen (KiTa)

§ 1 Auffangregelungen

Sofern in der jeweiligen Kindertageseinrichtung (KiTa) keine anderweitige Regelung im Einvernehmen zwischen KiTa-Träger und KiTa-Elternbeirat beschlossen wurde (Wahlordnung oder Geschäftsordnung), gelten die folgenden Regelungen:

§ 2 Elternversammlung der Kindertageseinrichtung (KiTa)

- (1) Die Elternversammlung in der KiTa ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einzuberufen.
 - (§ 10 Abs. 2 KiBiz NRW: "Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat dies verlangt.").
- (2) Alle Eltern der zum Versammlungstag die Einrichtung besuchenden Kinder haben das Recht zur Teilnahme. Eltern von bereits angemeldeten, zukünftigen die Einrichtung Kindern ist die Teilnahme ebenfalls zu ermöglichen.
- (3) Aufgabe der Elternversammlung ist u.a. jedes Jahr bis zum 10. Oktober die Wahl der Elternvertretung (Elternbeirat) der Einrichtung.
 - (§ 10 Abs. 2 KiBiz NRW: "In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die



- Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.")
- (4) Die Durchführung einer Online-Elternversammlung (Videokonferenz) ist auch möglich, sollte aber möglichst nur auf Ausnahmefälle (Pandemie, oder Zusatztermine im laufenden KiTa-Jahr ohne Wahl) beschränkt bleiben.

§ 3 Durchführung der Wahl des Elternbeirats (KiTa-EB)

- (1) Die Wahl hat jedes Jahr bis zum 10. Oktober zu erfolgen.
- (2) Anzahl der zu wählenden Elternvertreter*innen wird unmittelbar vor dem ersten Wahlgang von der Elternversammlung festgelegt. Es sollte möglichst in jeder KiTa-Gruppe 2 oder 3 Elternvertreter*innen (*Faustregel: je 1 Elternteil pro angefangene 7 Kinder*) geben. Es ist dabei anzustreben, Eltern von Kindern verschiedener Jahrgänge in der Elternvertretung zu beteiligen.
- (3) Eltern haben pro Kind (nur) 1 Stimme. Die interne Willensbildung bei mehr als einem anwesenden Elternteil obliegt den Eltern.
- (4) Wenn keine wahlberechtigte Person Einspruch einlegt, erfolgt die Wahl offen und als Blockwahl. Im Falle eines Einspruchs wird ein anderes, ggf. einzelnes oder geheimes Wahlverfahren (Stimmzettel) durchgeführt.
- (5) Für die Wahl genügt eine einfache Mehrheit.
- (6) Briefwahl oder Online-Wahl (Videokonferenz) ist auch möglich, sollte aber möglichst einer Elternversammlung zum Austausch und Kennenlernen der Eltern sowie Aufforderung zu Kandidaturen und Vorstellung der Kandidat*innen zeitlich nachfolgen.

§ 4 Elternbeirat (EB)

- (1) Der KiTa-Elternbeirat ("KiTa-EB" oder "EB") besteht aus mehreren gewählten Personen, und setzt sich zusammen aus den ggfs. in den jeweiligen Gruppen gewählten Elternvertretungen. Die gewählten Personen werden Elternvertreter*innen oder "Elternvertretung" genannt.
- (2) Der neu gewählte KiTa-EB trifft sich zeitnah zu einer ersten konstituierenden Sitzung.

Der KiTa-EB bestimmt oder wählt

- (ggfs. mehrere) Vorsitzende, ggfs. Stellvertretung,
- die Personen für Treffen mit der KiTa-Leitung, Treffen mit dem KiTa-Träger,
- Delegierte für Sitzungen des "Rat der KiTa" (§ 10 Abs. 3 KiBiz), sowie
- nach Bedarf Personen mit Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben,
- Personen zur Teilnahme an der Versammlung der Elternbeiräte & den Kontakt zum JAEB
 - (siehe unten: Jede*r gewählte Elternvertreter*in des KiTa-EB darf an der VdEB / Vollversammlung teilnehmen).
- (3) Der KiTa-EB organisiert seine Sitzungen selbst. Der KiTa-EB kann auf eigenen Wunsch und nach Möglichkeit zur Durchführung seiner Aufgaben auch Räumlichkeiten und Infrastruktur der KiTa nutzen. Der KiTa-EB kann zu seinen Sitzungen auch die KiTa-Leitung oder Vertreter*innen des KiTa-Trägers oder des Personals, oder anderer Eltern sowie des JAEB einladen.



II. Wahl der Elternvertretung der Kindertagespflege (TPEV)

§ 5 Grundlagen der Wahl

- (1) Den Eltern von Kindern in der Kindertagespflege soll gem. § 11 Abs. 1 KiBiz jedes Jahr bis zum 10. Oktober die Wahl einer Tagespflege-Elternvertretung (TPEV) ermöglicht werden.
- (2) Die gewählten Mitglieder der Tagespflege-Elternvertretung (TPEV) nehmen teil an der Versammlung der Elternbeiräte (VdEB).
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Tagespflege-Elternvertretung (TPEV) kann zu Beginn des Kindergartenjahres von den wahlberechtigten Eltern festgelegt werden.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Das Jugendamt (z. B. Fachberatung der Tagespflege) informiert die Eltern über die Möglichkeit der Wahl einer Tagespflege-Elternvertretung (TPEV) sowie der Vertretung in der VdEB und im JAEB und die zeitlichen Fristen für die Interessensbekundung der Eltern.
- (2) Interessierte Eltern signalisieren ihr Interesse an einer Mitwirkung bis zum 30. September eines jeden Jahres an das Jugendamt (z.B. Fachberatung der Kindertagespflege) z. B. per E-Mail.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Eltern, die im September des aktuellen Kita-Jahres einen Betreuungsvertrag in der Tagespflege und ihren Wohnsitz im Jugendamtsbezirk Köln haben. Eltern haben für jedes Kind in Tagespflege eine Stimme.
- (4) Die Durchführung der Wahl der Tagespflege-Elternvertretung (TPEV) erfolgt durch die interessierten Eltern unter Mithilfe des Jugendamts, diese können den JAEB um Unterstützung bitten.

§ 7 Tagespflege-Elternvertretung (TPEV)

- (1) Die gewählte Tagespflege-Elternvertretung (TPEV) wählt und bestimmt unter sich
 - a. (ggfs. mehrere) Vorsitzende, ggfs. Stellvertretung,
 - b. die Personen für Treffen mit der dem Jugendamt, Treffen mit der Fachberatung,
 - c. nach Bedarf Personen mit Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben, Personen zur Teilnahme an der Versammlung der Elternbeiräte & den Kontakt zum JAEB (siehe unten: Alle gewählten Elternvertreter*in der Tagespflege-Elternvertretung (TPEV) dürfen an der VdEB / Vollversammlung teilnehmen.)
 - d. Personen zur Kandidatur zur Wahl in den JAEB und weitere Mitarbeit im JAEB
- (2) Die Tagespflege-Elternvertretung (TPEV) organisiert ihre Sitzungen selbst. Die Tagespflege-Elternvertretung (TPEV) kann auf eigenen Wunsch und nach Möglichkeit zur Durchführung seiner Aufgaben auch Räumlichkeiten und Infrastruktur des Jugendamtes nutzen. Die Tagespflege-Elternvertretung (TPEV) kann zu ihren Sitzungen auch das Jugendamt oder Vertreter*innen der Tagespflegepersonen, oder anderer Eltern sowie des JAEB einladen.



- (3) Aufgabe der TPEV ist es, alle Fragen, welche die Interessen der Eltern der Tagespflege betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen den Eltern der Tagespflege und zwischen den Mitgliedern der TPEV zu sorgen.
- (4) Für Sitzungen und Beschlüsse kann die TPEV eine eigene interne Geschäftsordnung erlassen; solange gilt § 16 entsprechend.

III. Versammlung der Elternbeiräte (VdEB)

§ 8 Grundlagen und Aufgaben

- (1) Die Versammlung der Elternbeiräte (VdEB) ist der Zusammenschluss der KiTa-Elternbeiräte und der – sofern vorhanden – Tagespflege-Elternvertretung (TPEV) gemäß § 11 Abs. 2 KiBiz in Verbindung mit den §§ 22 und 22a SGB VIII.
- (2) Aufgabe der VdEB ist es, alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (im Folgenden: "Kindertagesbetreuung") betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen ihren Mitgliedern zu sorgen.
- (3) Die VdEB wählt den Jugendamtselternbeirat (JAEB) gemäß § 11 Abs. 2 KiBiz (siehe Abschnitt IV. unten).
- (4) Die VdEB beschließt darüber, ob der JAEB für einen Zeitraum von ein oder zwei Jahren gewählt wird. Der JAEB wird bis zu einem anderweitigen Beschluss für ein Jahr gewählt.

§ 9 Zusammensetzung der Versammlung der Elternbeiräte (VdEB)

- (1) Die VdEB setzt sich jeweils durch die aktuell gewählten Vertreter*innen der KiTa-Elternbeiräte, die in einer Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk gemäß § 10 KiBiz gewählt wurden (siehe § 2 oben), sowie der – sofern vorhanden – Tagespflege-Elternvertretung (TPEV), die gemäß § 11 Abs. 1 KiBiz gewählt wurden (siehe Abschnitt II. oben) zusammen.
- (2) Zu einem Wechsel der vertretenden Personen (KiTa-Elternvertreter*innen) kommt es daher ggfs. durch Rücktritt oder Ausscheiden einer Person oder durch Neuwahl des Gremiums KiTa-Elternbeirat bzw. der Tagespflege-Elternvertretung (TPEV). Es ist anzustreben, regelmäßige ordentliche Vollversammlungen möglichst erst nach vollständiger Neuwahl (d.h. ab dem 10. Oktober eines KiTa-Jahres) einzuberufen.
- (3) Jede*r gewählte Elternvertreter*in eines KiTa-Elternbeirates darf an der VdEB / Vollversammlung teilnehmen.
 - (Soweit mehr als eine Person eines KiTa- Elternbeirat an der Vollversammlung teilnimmt, darf für diesen KiTa-Elternbeirat nur insgesamt 1 Stimme abgegeben werden. Die interne Willensbildung obliegt dem jeweiligen KiTa-Elternbeirat.)
- (4) Alle gewählten Elternvertreter*innen der Tagespflege-Elternvertretung (TPEV) dürfen an der VdEB / Vollversammlung teilnehmen.
 - (Soweit mehr Personen der Tagespflege-Elternvertretung (TPEV) als KiTa-EBs an der Vollversammlung teilnehmen, dürfen für die Tagespflege-Elternvertretung (TPEV) nur insgesamt maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie es dem Verhältnis der zu



vertretenen Kinder entspricht. Die interne Willensbildung obliegt der Tagespflege-Elternvertretung (TPEV).)

§ 10 Vollversammlungen

- (1) Die Versammlung der Elternbeiräte (VdEB) ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen ("Vollversammlung"). Für die erste Einberufung im KiTa-Jahr übernimmt der amtierenden JAEB die Einladung. Die Einladung wird hierbei durch das Jugendamt unterstützt (insb. Zur-Verfügung-Stellen der Kontakt- und Adressdaten der aktiven Elternbeiräte aller Kitas und Eltern mit Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Köln, Versand der Einladung und ggf. der Briefwahlunterlagen postalisch durch das Jugendamt). Es ist die Aufgabe und Verantwortung des Jugendamtes, die Daten der Elternbeiräte dem JAEB Köln zur Erfüllung seiner gesetzlich vorgesehenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst die Namen und Adressdaten incl. Mailadresse der gewählten Elternvertretungen aus Kindertagespflege und KiTa (siehe Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW vom 25. September 2024, Aktenzeichen 97.13.98.03-000001 2024-0010883).
- (2) Die Einladung zur Vollversammlung wird den teilnahmeberechtigten KiTa-Elternbeiräten und der TPEV spätestens 14 Tage vor der Versammlung in geeigneter Form (per Post, E-Mail oder Überreichen durch KiTa-Leitung bzw. Kindertagespflegeperson) zugestellt. Der JAEB wird dabei It. § 11 Abs. 2 Satz 3 KiBiZ vom Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln unterstützt (insb. Versand der Unterlagen über Poststelle des Jugendamtes persönlich an alle teilnahmeberechtigten KiTa-Elternbeiräte und TPEV und zusätzlich per E-Mail an alle Kitas und Kindertagespflegestellen in der Stadt Köln). Für die in der Regel erste Vollversammlung im KiTa-Jahr mit Wahl des JAEB ist eine frühzeitigere Planung und Einladung anzustreben, idealerweise wird die Einladung den neu gewählten KiTa-Elternbeiräten und TPEV unmittelbar nach deren Wahl versandt.
- (3) Die Vollversammlung kann vom JAEB oder, wenn mindestens 10% der KiTa-Elternbeiräte oder ein Drittel der Mitglieder der TPEV dies beantragen, erneut einberufen werden. Einladungen zu erneuten Vollversammlungen übernimmt der JAEB.
- (4) Der amtierende JAEB kann weitere Personen, z. B. aus dem Jugendamt oder Ehrenmitglieder des JAEB, zur Vollversammlung einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Vollversammlung kann als Präsenz-, elektronische (Video-) oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung festzustellen. Die Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Personen beschlussfähig, wenn formund fristgerecht eingeladen wurde.
- (6) Für Beschlüsse der Vollversammlung gilt:
 - a) Bei Abstimmungen hat jeder KiTa-Elternbeirat nur 1 Stimme. Soweit mehr als eine Person eines KiTa-Elternbeirats an der Vollversammlung teilnimmt, darf für diesen KiTa-Elternbeirat nur insgesamt 1 Stimme abgegeben werden. Die interne Willensbildung obliegt dem jeweiligen KiTa-Elternbeirat.
 - b) Die Elternvertretung der Kindertagespflege (TPEV) hat bei Abstimmungen je anwesender Person eine Stimme, jedoch maximal so viele Stimmen, wie es der Anzahl der zu vertretenden Kinder entspricht.



- (z. B. bei etwa ~45.000 KiTa-Kindern in ~700 KiTas und ~4.000 Kindern in Tagespflege wären das derzeit max. ~66 Stimmen für die TPEV.)
- Soweit mehr Personen der Tagespflege-Elternvertretung (TPEV) als KiTa-EBs an der Vollversammlung teilnehmen, dürfen für die Tagespflege-Elternvertretung (TPEV) insgesamt nur maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie es dem Verhältnis der zu vertretenden Kinder entspricht.
- (z. B. bei etwa ~45.000 KiTa-Kindern in ~700 KiTas und ~4.000 Kindern in Tagespflege wären es z.B. bei nur ~350 teilnehmenden KiTas also max. ~33 Stimmen für die TPEV.)
- Die interne Willensbildung obliegt der Tagespflege-Elternvertretung (TPEV).
- c) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit (=mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen) der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (daher gilt ein Antrag ohne Rücksicht auf etwaige Enthaltungen bei Stimmgleichheit von Jaund Nein-Stimmen dann als nicht beschlossen, also abgelehnt).
- d) Für Änderungen der Geschäftsordnung und Wahlordnung der VdEB ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei einem Quorum von 15% der Elternbeiräte des Jugendamtsbezirks (analog zu § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz) erforderlich. Etwaige Elternvertretungen der Tagespflege (TPEV) werden weder auf die Höhe des Quorums noch auf dessen Erfüllung miteingerechnet.
- e) Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll zu dokumentieren.
- (7) Der JAEB erstellt von der Vollversammlung (insbesondere den gefassten Beschlüssen) ein Protokoll und stellt es allen KiTa-EBs sowie der TPEV in geeigneter Form dauerhaft zur Verfügung.

IV. Wahl des Jugendamtselternbeirates (JAEB)

§ 11 Grundlagen der Wahl

- (1) Die Wahl des JAEB erfolgt durch die VdEB im Rahmen einer Vollversammlung (dies schließt eine digitale Abstimmung bei einer virtuellen Veranstaltung, z. B. Online-Videokonferenz mit ein), als digitale Wahl oder als Briefwahl. Der JAEB wird dabei lt. § 11 Abs. 2 Satz 3 KiBiZ vom Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln unterstützt (insb. Versand der Unterlagen über Poststelle des Jugendamtes persönlich an alle teilnahmeberechtigten KiTa-Elternbeiräte und TPEV und zusätzlich per E-Mail an alle Kitas und Kindertagespflegestellen in der Stadt Köln).
- (2) Die Wahl findet in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November statt.
- (3) Die Gültigkeit der Wahl setzt voraus, dass sich gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz mindestens 15% (Quorum) der nach § 10 Abs. 2 S. 2 KiBiz bis zum 10. Oktober gewählten KiTa-Elternbeiräte an der Wahl beteiligen. Etwaige Elternvertretungen der Tagespflege (TPEV) werden weder auf die Höhe des Quorums noch auf dessen Erfüllung miteingerechnet.
- (4) Eine etwaige Höchstanzahl der zu wählenden JAEB-Mitglieder für die nächste Wahlperiode wird vom amtierenden JAEB in einer Sitzung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden und nach fristgerechter Einladung von mindestens 14 Tagen vor der Sitzung beschlossen.



§ 12 Durchführung der Wahl des JAEB

- (1) Der amtierenden JAEB leitet die Wahl, sofern keine separate Wahlleitung von der VdEB eingesetzt wurde. Das zuständige Jugendamt kann eine Vertretung mit Beobachterstatus entsenden, um die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl festzustellen.
- (2) Jede*r Elternvertreter*in eines KiTa-EBs kann für den JAEB kandidieren (passives Wahlrecht). Es können also auch mehrere Elternvertreter*in eines KiTa-EBs gleichzeitig für den JAEB kandidieren.
- (3) Die Namen der Kandidierenden werden für alle KiTa-EBs und TPEV bekannt gegeben.
- (4) Alle Kandidierenden haben die Möglichkeit, sich vor der Wahl vorzustellen. Es ist erwünscht, dass die Vorstellung möglichst ein bis zwei Wochen zuvor auf der Webseite des JAEB erfolgt.
- (5) Die Wahl erfolgt offen und als Blockwahl, wenn keine stimmberechtigte Person Einspruch einlegt und die Zahl der Kandidat*innen die ggf. festgelegte Höchstzahl der zu wählenden Mitglieder nicht überschreitet. Bei erfolgtem Einspruch beschließt die Vollversammlung unverzüglich ein anderes Wahlverfahren.
- (6) Für die Wahl gelten die Abstimmungs- und Protokollierungsregeln für Beschlüsse der Vollversammlung unter Berücksichtigung des 15%-Quorums (siehe oben). Wahlergebnis, Gültigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl werden in einem Protokoll festgehalten und dieses nach der Wahl veröffentlicht.
- (7) Der JAEB konstituiert sich direkt im Anschluss nach der Wahl, spätestens am 10. November (dies ist zwingend notwendig, um fristgerecht die JAEB-Delegierten für die NRW-Vollversammlung zur Wahl des LEB zu benennen).
- (8) Ist die Wahl des JAEB wegen des Nichterreichens des Quorums gem. § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz ungültig, so bleibt der amtierende JAEB im Amt und beruft binnen 14 Tagen erneut eine Vollversammlung der Elternbeiräte mit Neuwahl des JAEBs ein, oder führt nach eigenem Ermessen im Hinblick auf die Fristen im KiBiZ eine digitale Wahl oder Briefwahl durch. Sollte das Quorum in den beiden Wahlgängen nicht erreicht worden sein und wurde kein neuer JAEB gewählt, verbleibt der amtierende JAEB im Amt.

V. Jugendamtselternbeirat (JAEB)

§ 13 Grundlagen und Zweck des Jugendamtselternbeirates (JAEB)

- (1) Gemäß § 11 Absatz 2 KiBiz übt der Jugendamtselternbeirat (JAEB) bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen seine gesetzlichen Mitwirkungsrechte beim Jugendamt aus.
- (2) Der JAEB ist die Interessensvertretung der Eltern und ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege (Kindertagesbetreuung).
- (3) Der JAEB ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Mögliche Interessenkonflikte sind offenzulegen.
- (4) Der JAEB ist selbstlos tätig und verfolgt gemeinnützige Zwecke.



§ 14 Aufgabe des Jugendamtselternbeirates (JAEB)

- (1) Die Aufgabe des JAEB ist es, die Interessen der Eltern mit Kindern in Kindertagesbetreuung des Jugendamtsbezirks sowie der Eltern, die einen Kindertagesbetreuungsplatz suchen in Bezug auf die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit auf Jugendamtsebene zu vertreten. Dabei sind auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der JAEB hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben Kontakt zu den kommunalen Elternbeiräten, zu Trägern von Kindertageseinrichtungen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden sowie Parteien, um die Verwirklichung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertagesbetreuung zu fördern.
- (3) Der JAEB trifft mit dem zuständigen Jugendamt sowie den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit auf Jugendamtsebene.
- (4) Gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz werden die Elternvertretungen auf kommunaler Ebene vom Jugendamt und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Landesjugendämter) unterstützt. Basierend hierauf sind insbesondere folgende Verfahren zwischen dem JAEB und den Jugendämtern abzustimmen: Zur-Verfügung-Stellen der Daten der Elternbeiräte für den JAEB Köln zur Erfüllung seiner gesetzlich vorgesehenen Aufgaben, Herstellen des Kontakts zwischen JAEB und den Elternvertretungen in den Kindertagesstätten und Kindertagespflege, finanzielle Unterstützung, Wahl der Elternvertretungen aus der Kindertagespflege sowie sonstige Unterstützung.
- (5) Zu den Aufgaben des JAEB gehören insbesondere:
 - a) die Interessen der Kinder und der Elternschaft gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung, der Politik sowie sonstigen Organisationen und Gremien auf Jugendamtsebene zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern,
 - b) die Arbeit der Elternbeiräte auf kommunaler Ebene zu unterstützen,
 - c) Eltern und Elternbeiräte fachlich zu informieren,
 - d) den Elternbeiräten einen kommunalen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, und
 - e) die Vertretung der Eltern in politischen Gremien (insb. Jugendhilfeausschuss und AK80)
- (6) Der JAEB informiert die VdEB über seine Tätigkeit in Form von Versammlungen oder Tätigkeitsberichten.
- (7) Der JAEB kann bei Bedarf eine eigene Geschäfts- und Wahlordnung (für z. B. die JAEBinternen Wahlen zum Vorstand, zu NRW-Landesdelegierten, Vertreter*innen in anderen Ausschüssen) beschließen, um weitere Arbeitsabläufe systematisch zu regeln.
- (8) Der JAEB kann bei Bedarf einen Förderverein gründen.

§ 15 Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat (JAEB)

- (1) Der JAEB wählt aus seinen Reihen unter anderem
 - mindestens eine*n Vorsitzende*n,
 - eine*n Landesdelegierte*n,



- eine Person zur Vertretung im Jugendhilfeausschuss,
- eine*n Schatzmeister*in

sowie

jeweils eine Stellvertretung.
Personalunion mehrerer Ämter ist möglich.

- (2) Der JAEB kann zusätzlich sachkundige Personen in seinen Beirat berufen. Diese können den JAEB unterstützen sowie Aufgaben und stellvertretend Ämter gemäß Absatz 1 übernehmen. Das Amt des Vorstandes, des*r Landesdeligierte*n oder des*r Schatzmeister*in können nicht durch Mitglieder des Beirats übernommen werden.
- (3) Der JAEB übt seine T\u00e4tigkeit in der Regel ein Jahr aus. Seine Amtszeit endet allerdings erst mit der erfolgreichen Konstituierung eines neuen JAEB und der Neuwahl der unter Absatz 1 genannten \u00e4mter.
- (4) Der scheidende JAEB, insbesondere seine Vorsitzenden, stellt dem neugewählten JAEB möglichst zeitnah (i.d.R. innerhalb eines Monats) alle Dokumente, Zugangsdaten und ggf. angeschafftes Inventar zur Verfügung.
- (5) Die Mitglieder des JAEB und des Beirats sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten. Sämtliche Informationen, die Mitglieder während ihrer Tätigkeit im JAEB erhalten, werden ausschließlich im Sinne dieser Geschäftsordnung verwendet. Die Weitergabe erfolgt nur nach Absprache im JAEB.
- (6) Die Mitgliedschaft im JAEB endet:
 - a) durch Rücktritt oder Austritt, dieser ist den Mitgliedern des JAEB mitzuteilen (z. B. per E-Mail),
 - b) wenn die JAEB-Mitglieder auf begründeten Antrag mit 2/3 der stimmberechtigten aktiven Mitglieder den Ausschluss beschließen
 - c) wenn das Mitglied dauerhaft oder voraussichtlich für mindestens drei Monate an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist oder diese nicht wahrnimmt. Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen trifft der JAEB nach fristgerechter Einladung (14-Tage vorab) mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - d) wenn das gewählte JAEB-Mitglied die Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes ablehnt oder dagegen verstößt.
- (7) Die Mitgliedschaft im JAEB ruht (passive Mitgliedschaft), solange das Mitglied an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist und dies gegenüber dem Vorstand des JAEB bekannt gibt.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Jugendamtselternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so können JAEB-Mitglieder nachgewählt werden (kooptieren). Diese müssen dem Kreis der gemäß § 10 KiBiz oder gem. § 11 Abs. 1 KiBiz in der Wahlperiode wahlberechtigten Elternvertretungen des Jugendamtsbezirks entstammen.
- (9) Scheidet ein Mitglied des JAEBs aus, welches in ein oder mehrere Ämter (nach diesem § 15 Abs. 1) gewählt wurde, so kann der JAEB diese Ämter aus seinen Reihen durch Neuwahl nachbesetzen.



§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des JAEB

- (1) Für Sitzungen und Beschlüsse kann der JAEB eine eigene interne Geschäftsordnung erlassen. Ansonsten gilt das Folgende:
- (2) Sitzungen des JAEB sind von den Mitgliedern abzustimmen und vom Vorstand unter Nennung der Tagesordnung und ggf. Beschlussvorlagen rechtzeitig (wenn möglich 2 Wochen im Voraus) in geeigneter Form (z. B. über das Kommunikationstool des JAEB, per E-Mail oder Serientermin) anzukündigen.
- (3) Über die jeweilige Sitzung wird ein Protokoll angefertigt (oftmals genügt ein Ergebnisprotokoll).
- (4) Der JAEB ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde (siehe § 16 (2)). Jedes stimmberechtigte (aktive) Mitglied des JAEB hat eine Stimme.
- (5) Für einen Beschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, in Telefon- und Videokonferenzen oder anderweitig z.B. per Online-Abstimmung gefasst werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 17 Schutz personenbezogener Daten

Die datenschutzrechtlichen Regelungen (BDSG, DSGVO) sind einzuhalten. Dies heißt, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe, aber auch nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe genutzt und verarbeitet werden dürfen.

§ 18 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Versammlung der Elternbeiräte des Jugendamtsbezirks Köln in Kraft und ist bis auf weiteres gültig.

Köln, 15.10.2025

Ort, Datum

Markus Bohmann

JAEB Vorsitzender

Martina Koch

JAEB stellvertr. Vorsitzende

Protokollführerin

Seite: 11/11